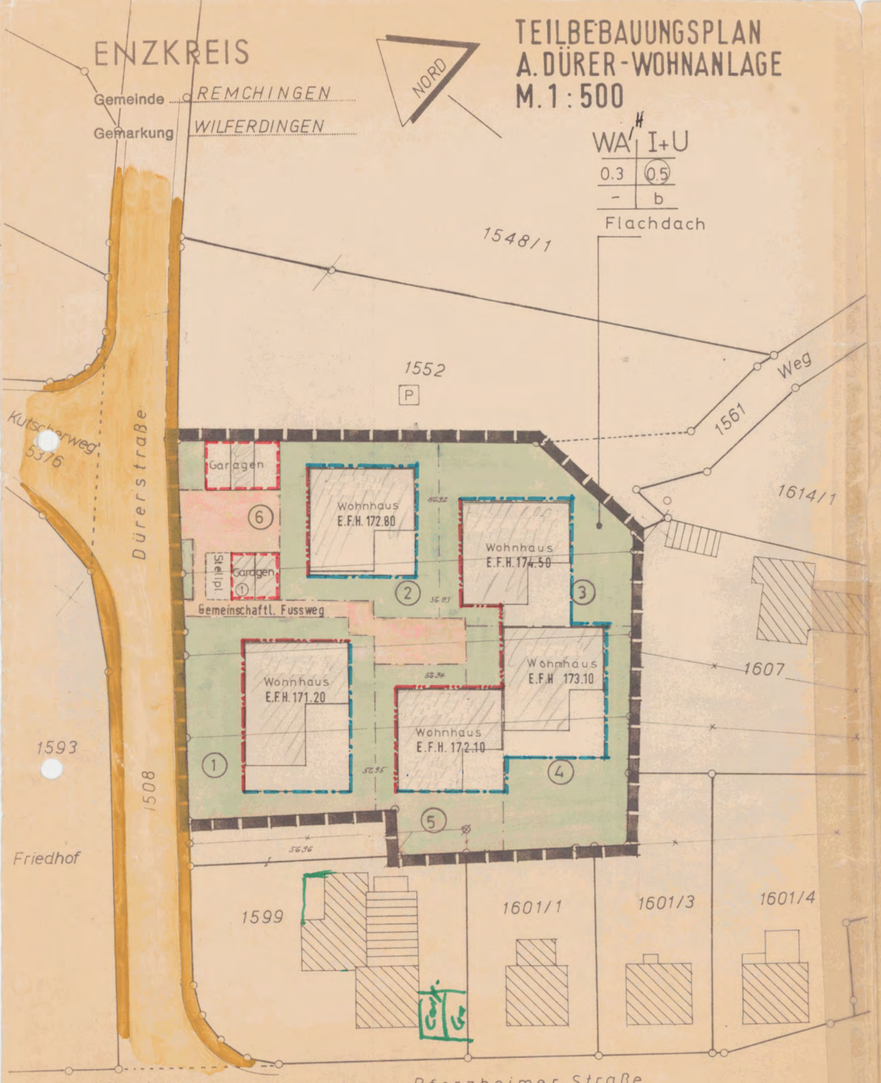
ENZKREIS

Gemeinde REMCHINGEN

Gemarkung WILFERDINGEN

NORD

TEILBEBAUUNGSPLAN A. DÜRER-WOHNANLAGE M. 1 : 500



GEFERTIGT: CALW-HIRSAU, 25. 6. 1975

HANS-PETER HELD
FREIER ARCHITEKT - BAUINGENIEUR (GRAD.)
7261 STAMMHEIM
GÄNSÄCKERSTR. 66, TELEFON (07051) 3595

LAGEPLAN GEFERTIGT:
PETER GREB ing. grad.

Remchingen- Wilferdingen, Enzkreis

TEILBEBAUUNGSPLAN ALBRECHT DÜRER WOHNANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG und TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- nicht überbaubare Fläche
- private (gemeinschaftliche) Verkehrsfläche
- (3) vorläufige Grundstücksnummer

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Baumassenzahl	Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

Dachart

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 – 3 BauNVO) WA

1.11 Maß der baulichen Nutzung: siehe Nutzungsschablone

1.2 Bauweise: besondere, halboffene Bausweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)

1.3 Zahl der Vollgeschosse I und U

Änderung

GENEHMIGT
gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2. VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG
Pforzheim, den – 7. Nov. 1975
Landratsamt Enzkreis
In Vertretung
Burkhart

LANDRATSAMT DES ENZKREISES

1.4 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

1.5 Garagen

Garagen dürfen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erstellt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dachausbildung der Hauptgebäude und Garagen

2.11 Flachdach (Kiespressdach)

2.12 Gesimse der Hauptgebäude: Naturholz

2.2 Erdgeschossfußbodenhöhen der Hauptgebäude

2.21 Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschossfußbodenhöhen sind einzuhalten.

2.22 In den Bauvorlagen sind die geplanten Geländeveränderungen darzustellen.

2.3 Einfriedigungen können nur in Form von Holzzäunen bis 0.80 m Höhe oder Hecken bis 1.2o m Höhe zugelassen werden.
Grenzmauern sind nur aus Natursteinmaterial und bis zu einer max. Höhe von o.3o m zulässig. Bezüglich Einfriedigungen entlang der öffentl. Wege und Straßen gelten die Festsetzungen für das Gesamtgebiet "Grund-Rück".

2.4 Inkrafttreten

2.41 Vorstehende Festsetzungen treten als Ergänzung zur Satzung des Bebauungsplans der Gemeinde Remchingen für die Gewanne Im Rück, Oberer Grund, Unterer Grund und Altenberg vom x am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
x 3o. Nov. 1972 in der Fassung vom 21. Nov. 1974

Soweit die vorstehenden Festsetzungen der oben erwähnten Satzung nicht widersprechen, behält dieselbe auch für den Teilbebauungsplan Albrecht Dürer Wohnanlage ihre Gültigkeit.

Aufgestellt:

Calw-Hirsau/Stammheim
den 25.6.1975
Architekt:

HANS-PETER HELD
FREIER ARCHITEKT - BAUINGENIEUR (GRAD.)
7261 STAMMHEIM
GÄNSÄCKERSTR. 66, TELEFON (07051) 3595

Genehmigt: